



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6121-003937

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.12.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Reduzierung der Kraftfahrzeugsteuer für Pkw auf 100 Euro im Jahr gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Kraftfahrzeugsteuer (Kfz-Steuer) in Deutschland im Vergleich zum Beispiel zu Osteuropa zu hoch sei. Dabei seien Pkw im alltäglichen Leben nicht wegzudenken. Ältere Bürger könnten beispielsweise ihre Einkäufe nicht ohne Auto erledigen und Bürger bräuchten Autos, um zur Arbeit zu fahren. Im Falle einer Belastung der Staatskasse durch diese Steuersenkung könne eine Autobahn-Maut eingeführt werden.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Die Petition wurde durch 138 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 63 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung dargestellten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss erklärt zunächst, dass die Kfz-Steuer eine Verkehrsteuer ist, die im Wesentlichen an die Zulassung eines Fahrzeuges zum Verkehr auf öffentlichen Straßen anknüpft. Die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer dient primär der Erzielung von Einnahmen. Mit einem jährlichen Steueraufkommen von rund neun Milliarden Euro stellt sie die viertgrößte Einnahmequelle der Zollverwaltung dar. Neben der Generierung



von Einnahmen für den Bundeshaushalt werden mit der konkreten Ausgestaltung der Kraftfahrzeugsteuersätze für Pkw aber auch klima-politische Lenkungszwecke verfolgt. Das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) sieht abhängig von der jeweiligen Fahrzeugart unterschiedliche Bemessungsgrundlagen und überwiegend emissionsbezogene Steuersätze vor. Für verschiedene Sachverhalte werden Steuerbefreiungen, die auch befristet sein können, sowie Erstattungen oder Ermäßigungen der Kraftfahrzeugsteuer gewährt. Kraftfahrzeuge schwerbehinderter Halterinnen und Halter sind beispielsweise steuerbefreit oder werden um die Hälfte ermäßigt besteuert.

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (7. KraftStÄndG) wurden unter anderem die Maßnahmen zur „Förderung des Umstiegs auf elektromobile PKW“ und zur „Konsequent CO2-bezogene Reform der Kfz-Steuer“ des Klimaschutzprogramms 2030 umgesetzt. Der Petitionsausschuss betont, dass die stärkere Gewichtung der CO2-Komponente und die steuerliche Förderung emissionsreduzierter Fahrzeuge deutliche Anreize für innovative klimaschonende, aber auch perspektivisch bezahlbar Mobilität setzen.

Konkret wurde für erst zugelassene Pkw ab dem 1. Januar 2021 die CO2- Komponente durch progressiv gestaffelte Steuersätze abgebildet sowie emissionsreduzierte Fahrzeuge steuerlich begünstigt. Dadurch sollen Bürgerinnen und Bürger bei der Anschaffung eines neuen Pkw angeregt werden, sich für ein Fahrzeug zu entscheiden, das dem individuellen Bedarf entspricht und zugleich hinsichtlich seines Emissionspotenzials die Voraussetzungen verbessert, klimaschädliche CO2-Emissionen zu senken.

Der Petitionsausschuss führt aus, dass in der Praxis mit den derzeit geltenden Kraftfahrzeugsteuersätzen insbesondere für Pkw mit kleinem Hubraum und geringem CO2-Prüfwert eine vergleichsweise geringe Steuer anfällt, die oftmals unter dem vorgeschlagenen Maximalwert liegt.

Außerdem wird bei besonders emissionsreduzierten Pkw mit einem CO2-Prüfwert von bis zu 95 Gramm je Kilometer für fünf Jahre ab dem Tag der erstmaligen Zulassung zum Verkehr die Steuer in Höhe von jährlich 30 Euro nicht erhoben, wenn das Fahrzeug in der Zeit vom 12. Juni 2020 bis zum 31. Dezember 2024 erstmals zugelassen wird. Damit wird derjenige belohnt, dessen Fahrzeug einen geringeren CO2-Emissionswert aufweist. Für Fahrzeuge mit einem hohen Emissionspotenzial erhöht sich hingegen die Steuer.



Zur Förderung des Umstiegs auf elektrische Antriebe wurde darüber hinaus die seit dem 18. Mai 2011 geltende zehnjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung bei erstmaliger Zulassung eines Elektrofahrzeugs, dessen ausschließlicher Antrieb durch Elektromotoren ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist wird, bis Ende 2025 verlängert. Die Steuerbefreiung gilt jedoch längstens bis 31. Dezember 2030. Danach sollen Elektrofahrzeuge ermäßigt nach Gewicht besteuert werden. Ähnliches gilt für umgerüstete Elektrofahrzeuge.

Der Petitionsausschuss erläutert, dass mit der bestehenden Besteuerungssystematik die erwünschten klimapolitischen Lenkungszwecke sowie bezahlbare und sozial gerechte Mobilität vereinbar gestaltet und zugleich Einnahmen für den Bundeshaushalt generiert werden. Die vom Petenten vorgeschlagene Besteuerungssystematik wäre demgegenüber weder den klimapolitischen Lenkungszwecken dienlich und hätte überdies Steuermindereinnahmen zur Folge.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.